



Senat

Dritte Ordnung zur Änderung der Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über Abweichungen von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, Ordnungen zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung, Ordnungen zur Regelung des Auswahlverfahrens und Ordnungen zur Regelung der Eingangsprüfung aufgrund von Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre durch das SARS-CoV-2-Virus (Corona-Pandemie)

vom 17.02.2021

Aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 a Abs. 1, 2 Nr. 3 a) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über Abweichungen von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, Ordnungen zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung, Ordnungen zur Regelung des Auswahlverfahrens und Ordnungen zur Regelung der Eingangsprüfung aufgrund von Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre durch das SARS-CoV-2-Virus (Corona-Pandemie) vom 04.05.2020 (ABl. MLU Nr. 4 v. 05.05.2020, S. 1), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 02.11.2020 (ABl. MLU Nr. 15 v. 01.12.2020, S. 1), wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studiengänge der Universität und hat zum Ziel, den Studierenden trotz der bestehenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ein weitgehend vollständiges Lehr- und Prüfungsangebot, das im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 oder Sommersemester 2021 stattfindet oder noch aus dem Wintersemester 2019/2020 nachgeholt wird, zu ermöglichen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein ordnungsgemäßes Zulassungs- und Auswahlverfahren zu gewährleisten.“

(2) § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die fachlichen Anforderungen sowie die Grundsätze der Chancengleichheit innerhalb eines Prüfungszeitraums sind zu wahren.“
- b. Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz neu eingefügt:
„Elektronische Fernprüfungen sind nach den Vorgaben der Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchzuführen.“
- c. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Dies gilt auch für die Durchführung onlinebasierter Prüfungsformate sowie für die Regelungen in den Absätzen 4, 6 und 7.“
- d. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei einer onlinebasierten Open-Book-Prüfung, Take-Home-Prüfung oder Fernklausur kann spätestens am Ende des darauffolgenden Werktages der Rücktritt vom Prüfungsversuch ohne Angabe von Gründen erklärt werden.“
- e. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Dies gilt auch für ausstehende Modulvorleistungen und Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Wintersemester 2019/2020, Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021.“
- f. In Absatz 6 wird der Satz 4 gestrichen.
- g. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:
„(7) Die bzw. der Studierende kann beim Studien- und Prüfungsausschuss beantragen, eine bestandene Modulprüfung, die im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10.2020 stattgefunden hat, zur Verbesserung der Note bis zum Wintersemester 2021/2022 einmal zu wiederholen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Prüfungsanmeldung gestellt werden. Nach der erneuten Bewertung der Modulprüfung gilt die jeweils bessere Note. Von Satz 1 ausgenommen sind Abschlussarbeiten.“

(3) § 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Durchführung von Eignungsfeststellungsprüfungen und Eingangsprüfungen, die für die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022 erforderlich sind, können Kriterien festgelegt und angewendet werden, die von den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen abweichen.“

(4) Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4 a
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit ist für Studierende, die im Sommersemester 2020 und/oder Wintersemester 2020/2021 in einen Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, um jeweils ein Semester erhöht.“

**Artikel II
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 17.02.2021 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. § 4 gilt bis zum

Abschluss des jeweiligen Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022. Im Übrigen tritt diese Satzung mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft.

Halle (Saale), 19. Februar 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor